

fähig, sich durch Arbeit oder aus sonstigen Mitteln zu unterhalten, kann das Gericht den anderen Teil für eine Übergangszeit, jedoch nicht für länger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung, zur Zahlung eines nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalts verpflichten, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint.

(2) Die Unterhaltsverpflichtung kann auch unbefristet ausgesprochen werden, wenn vorauszusehen ist, daß sich der Unterhaltsberechtigte keinen eigenen Erwerb schaffen kann, und wenn unter Berücksichtigung aller Umstände die unbefristete Zahlung zumutbar ist.

(3) Der Antrag auf Unterhaltszahlung kann nur im Scheidungsverfahren gestellt werden. Auf Unterhalt kann ausnahmsweise noch danach, jedoch nicht später als zwei Jahre nach Rechtskraft des Scheidungsurteils, geklagt werden, wenn die ihn rechtfertigenden Gründe bereits zur Zeit der Scheidung gegeben waren, aber in ihrem vollen Ausmaß erst nach Beendigung des Scheidungsverfahrens erkennbar wurden. In diesen Fällen darf der Unterhalt nur vom Zeitpunkt der Klageerhebung an zugesprochen und nicht höher festgelegt werden, als die Lebensverhältnisse des Verpflichteten im Zeitpunkt der Scheidung es zugelassen hätten.

§ 30

(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn die Eheleute vor der Erhebung der Klage mindestens ein Jahr verheiratet waren und zusammengelebt haben oder ein Kind geboren wurde oder besondere Umstände vorliegen.

(2) Hat der Verpflichtete zum Zeitpunkt der Scheidung vorübergehend kein Einkommen, so wird die Verpflichtung dem Grunde nach ausgesprochen. Tritt die Leistungsfähigkeit in der im Scheidungsurteil festgesetzten Übergangszeit ein, so ist die Höhe und der Beginn der Unterhaltszahlung auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten durch das Gericht festzusetzen. Der Unterhalt ist der Höhe und der Zeit nach schon im Scheidungsurteil zu bestimmen, wenn der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Leistungsfähigkeit und ihr Umfang feststeht oder das Verhalten des Verpflichteten zeigt, daß er sich der Unterhaltspflicht entziehen will.

(3) Vereinbarungen über die Zahlung von Unterhalt an einen Ehegatten, die im Zusammenhang mit der Scheidung, aber außerhalb des Scheidungsverfahrens getroffen werden, sind unwirksam.

§ 31

(1) Stellt sich heraus, daß die Fortdauer der Unterhaltszahlung erforderlich ist, weil der Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte und ist dem Unterhaltsverpflichteten eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten, kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortdauer der Unterhaltszahlung aussprechen. Die Klage ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist, für die der Unterhalt zugesprochen war, zu erheben. Auch für diese Klage gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Fortdauer der Unterhaltszahlung kann entweder für eine bestimmte Zeit oder zeitlich unbegrenzt ausgesprochen werden. Wird die Fortdauer der Unterhaltszahlung für eine bestimmte Zeit ausgesprochen, kann nach deren Ablauf unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf weitere Fortdauer der Unterhaltszahlung geklagt werden. Auf diese Klage findet die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 32

(1) Auf den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten finden die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Anwendung.

(2) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

§ 33

Ändern sich die Umstände, die zur Festsetzung des Unterhalts geführt haben, so kann das Gericht den Wegfall der Unterhaltszahlung oder ihre Herabsetzung bestimmen. Eine Erhöhung des Unterhaltsbetrages ist nur zulässig, wenn der Unterhaltsverpflichtete im Zeitpunkt der Scheidung ein sein normales Einkommen wesentlich unterschreitendes Einkommen gehabt hat. Die Bestimmungen des § 22 sind entsprechend anzuwenden.

§ 34

Ehewohnung

(1) Können sich die Ehegatten nicht einigen, wer von ihnen die Ehewohnung künftig bewohnen soll, entscheidet das Gericht nach Anhören des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs und bei AWG-Wohnungen nach Anhören des AWG-Vorstandes, welcher der Ehegatten die Ehewohnung zu räumen hat, regelt die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung neu und legt die Räumungsfrist fest. Dabei hat es die Lebensverhältnisse der Beteiligten und besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen.

(2) Bewohnen die Ehegatten auf Grund des Arbeitsverhältnisses eines Ehegatten eine Dienst- oder Werkwohnung, trifft das Gericht die Entscheidung nach Anhören des für die Zuweisung der Wohnung zuständigen Organs oder Betriebes. Ist die Nutzung der Wohnung an die Ausübung einer bestimmten Funktion gebunden, kann das Gericht sie dem anderen Ehegatten nur mit Zustimmung des für die Zuweisung dieser Wohnung zuständigen Organs oder Betriebes zusprechen.

(3) Verfügungen der Wohnraumlenkung über die ehemalige Ehewohnung werden durch das Vorliegen einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Feststellung der Nichtigkeit der Ehe

§ 35

Gründe und Geltendmachung der Nichtigkeit

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie entgegen einem Eheverbot (§ 8) geschlossen worden ist.

(2) Die Nichtigkeit kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Die Klage kann vom Staatsanwalt, von jedem der Ehegatten und im Falle der Doppelehe (§ 8 Ziff. 1) auch von dem Ehegatten der früheren Ehe erhoben werden.

(3) Ist die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder aus einem anderen Grunde bereits beendet, kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben oder das Verfahren fortsetzen.

§ 36

Folgen der Nichtigkeit

(1) Ein Kind aus einer für nichtig erklärten Ehe hat die gleiche Rechtsstellung wie ein Kind aus geschiedener Ehe.

(2) Wegen des Unterhalts der Ehegatten für die Zukunft und der Entscheidung über die Ehewohnung sind die für den Fall der Scheidung der Ehe geltenden Vorschriften (§§ 29 bis 34) entsprechend anzuwenden. Jedoch hat ein Ehegatte, der den Nichtigkeitsgrund bei der Eheschließung kannte, keinen Anspruch auf Unterhalt.

(3) Der Ehegatte, der den Nichtigkeitsgrund bei der Eheschließung kannte, hat keinem Anspruch auf Ausgleich gemäß § 40.

(4) Die Ehegatten können durch Erklärung gegenüber dem Leiter des Standesamtes einen Namen annehmen, den sie vor der Eheschließung getragen haben.